

Satzung

über den Bebauungsplan „Hauptstraße – Kurpfalzstraße – Waldhornstraße – Ziegelstraße“

Der Gemeinderat der Gemeinde Altlußheim hat am 14.07.2020, aufgrund der §§ 1 bis 4 und 8 bis 10 sowie § 13a des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 27.03.2020 (BGBl. S. 587), in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in der Fassung vom 24.07.2000 (GBl. S. 581, ber. S. 698), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 07.05.2020 (GBl. S. 259) den Bebauungsplan „Hauptstraße – Kurpfalzstraße – Waldhornstraße – Ziegelstraße“ als Satzung beschlossen.

Die Änderung des Bebauungsplanes erfolgt im „beschleunigten Verfahren“ gemäß § 13 a BauGB.

§ 1 Räumlicher Geltungsbereich

Für den räumlichen Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist der Plan vom 20.02.2018, letztmalig ergänzt am 24.03.2020, maßgebend. Er ist Bestandteil der Satzung.

§ 2 Bestandteile der Satzung

Bestandteile der Satzung sind :

- die Bebauungsplan-Änderung, bestehend aus dem zeichnerischen Teil im M. 1:500, vom 20.02.2018, letztmalig ergänzt am 24.03.2020
- die Schriftlichen Festsetzungen vom 11.01.2019, letztmalig ergänzt am 24.03.2020

Beigefügt ist eine Begründung (§ 9 Abs. 8 BauGB) vom 11.01.2019, redaktionell letztmalig ergänzt am 24.03.2020.

§ 3 Inkrafttreten

Der Bebauungsplan „Hauptstraße – Kurpfalzstraße – Waldhornstraße – Ziegelstraße“ tritt mit der ortsüblichen Bekanntmachung nach § 10 BauGB in Kraft.

Altlußheim, den 15.07.2020

Uwe Grepfels, Bürgermeister